

Bekanntmachung der Einziehung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)
In der Kellen, Fl.Nr. 158, Gemarkung Gebelkofen

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)
Einmündung Fl.Nr. 145/2

Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Einmündung Fl.Nr. 171

Gemeinde
Obertraubling

Landkreis
Regensburg

2. Verfügung

Das unter 1. bezeichnete Teilstück der bestehenden öffentliche Feld- und Waldweg „In der Kellen“ wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Obertraubling.

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung

15. Oktober 2022

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung: Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2022. Durch den Freiwilligen Landtausch im Rahmen des Baus der Kreisstraße 30n werden die drei gewidmeten Wege zukünftig als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Wege bzw. die betroffenen Teilflächen verlieren somit ihre Verkehrsbedeutung und sind somit einzuziehen und die öffentliche Widmung aufzuheben. Einwendungen wurde keine erhoben.

5.2 Einsichtnahme: Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Gemeinde Obertraubling, Josef-Bäumel-Platz 1, 93083 Obertraubling, Zimmer-Nr. 13, 1. OG in der Zeit von 14. Oktober 2022 bis 16. November 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Obertraubling und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des bayerischen Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rudolf Graß
Erster Bürgermeister